

Anlage

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 01.10.1980 (BGBl. I S. 1892) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 11 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Genehmigt der Vorsitzende die Versäumnung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Fall einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Wichtige Hinweise für den Fall eines Rücktrittes

Als erstes sollten Sie den Prüfungsvorsitz und Ihre Ausbildungsstätte **unverzüglich** telefonisch über Ihren **Rücktritt informieren**.

Unmittelbar danach sollten sie Ihren Rücktritt **schriftlich** beim **Prüfungsvorsitz beantragen**.

Auf Ihre schriftliche Begründung hin, kann der Prüfungsvorsitz Ihren Rücktritt dann (ggfls. nachträglich) genehmigen. In diesem Fall können Sie die Prüfung/ die Prüfungen wiederholen.

Sollte es sich um einen krankheitsbedingten Rücktritt handeln, entscheidet ausschließlich der Prüfungsvorsitz, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Damit er diese Entscheidung treffen kann, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung einreichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Zeitpunkt der Vorstellung bei der Ärztin oder beim Arzt
- die Diagnose der Erkrankung
- eine plausible, nachvollziehbare Beschreibung der Krankheitssymptome, die einer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen (die alleinige Angabe „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „es besteht Prüfungsunfähigkeit“ ist nicht ausreichend)
- Angaben zum Krankheitszeitraum

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nicht mehr zulässig.